



STADTGEMEINDE RETZ

Gemeinderat-Nr. 4/2013

PROTOKOLL

der

ordentlichen Gemeinderats-Sitzung

der

Stadtgemeinde Retz

am 26.6.2013

Einberufen mit der Einladung vom 20.6.2013.

Anwesende:

Vizebürgermeister Kommerzialrat Ing. Karl Burkert

Die geschäftsführenden Gemeinderäte: Stadtrat OSR Reinhold Griebler, Stadtrat Alfred Kliegl, Stadtrat Helmut Koch, Mag.^a Stadträtin Susanne Metzger,

Die Gemeinderäte: Helmut Bergmann, Gerold Blei, Thomas Elmer, Johannes Graf, Johann Kurzreiter, Stefan Lang, Hermann Neubauer, Martin Riemel, Peter Schmidt, Petra Schnötzing, Mag.^a Helene Schrolmberger, Ernst Zeman

Später erschienen: Gemeinderat Peter Soucek

Entschuldigt: Bürgermeister Karl Heiling, Stadtrat Walter Fallheier, Stadtrat Herbert Presler, Gemeinderätin Michaela Pabst, Gemeinderat Harald Vyhnašek, Gemeinderat Werner Waglechner,

Nicht entschuldigt: Gemeinderat Robert Schweizer

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Andreas Sedlmayer

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 24. 4. 2013
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.6.2013
4. Sanierung und Ausbau Museumsdepot, Ankauf eines Lagercontainers
5. Liegenschaftsangelegenheiten
 - a) Kaufvertrag mit Hr.Harald Übl, Haus Znaimerstr. 58
 - b) Mietvertrag mit Hr. Michael Kern, Schmiedgasse 1
 - c) Kaufantrag Gertrude und Ludwig Piccardi, Kleinhöflein, Grundstück vor Haus
 - d) Kaufantrag Hr. Helmut Kaskoun, Hofern, Vorgarten
 - e) Pachtansuchen für Grundstück hinter Friedhof, Reinhard Gerstorfer
 - f) Bestandvertrag für Sendemast zwischen Kleinriedenthal und Kleinhöflein mit A1
 - g) Kaufantrag Grundstück Obernalb, Fam. Sabau, Pulkau
6. Kindergartenbesuch in Obernalb, Antrag von Fr. Karin Monschein
7. Friedhofsgebührenordnung: Anpassung der Beerdigungsgebühren
8. Hypo Noe Gruppe: Zinsanpassung bestehender Kreditverträge
9. Ankauf Fahrzeug Kläranlage
10. Subventionsansuchen
 - a) Stadtpfarre Retz–St. Stephan, Sanierung Pfarrkirche
 - b) DEV Unternalb, Neupflanzung von Bäumen
11. Schutzzone Hauptplatz, Anbot DI Herbert Liske
12. EVN Zusatzvereinbarung, Umstellung auf Pilzleuchten
13. Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Personalangelegenheiten

Vizebürgermeister Karl Burkert begrüßt die Anwesenden und gratuliert jenen Mandatarinnen und Mandataren, die seit der letzten Gemeinderatssitzung ihren Geburtstag feierten. Er entschuldigt heute Bürgermeister Karl Heilinger, der sich einer Operation unterzogen hat. Er befindet sich auf dem Weg der Besserung. Ferner erinnert der Vorsitzende die Mandatäre, dass auf dem Stadtamt für jeden Gemeinderat ein eigenes Postfach eingerichtet wurde. Er fordert die Mandatäre auf, sich regelmäßig darum zu kümmern.

Nachdem nunmehr, die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl an Gemeindefachkräften anwesend ist, eröffnet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung nun offiziell und geht in die Tagesordnung ein.

1.

Genehmigung der Niederschrift vom 24.4.2013:

Vizebürgermeister Karl Burkert stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen die Protokollführung vom 24.4.2013 erhoben wurden und somit das Protokoll als genehmigt gilt.

2.

Bericht des Bürgermeisters:

Der Vizebürgermeister berichtet,

dass das Land Nö der Stadtgemeinde Retz die Mitgliedschaft zu den ÖWAV-Kanalnachbarschaften angetragen hat. Grundsätzlich wird eine Teilnahme an den Kanalnachbarschaften seitens der Mandatäre befürwortet, da damit eine praxisorientierte Fortbildung des Personals garantiert wird. Die Kosten der Mitgliedschaft belaufen sich auf ca. € 100,- pro Jahr. Es soll ein Gespräch mit den Klärwärtern geführt werden und bejahendenfalls die Anmeldung vorgenommen werden.

3.

Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.6.2013:

In Vertretung des heute fehlenden Prüfungsausschussobmannes Gemeinderat Harald Vyhnalek bringt Gemeinderat Martin Riemel den Bericht über die am 18.6.2013 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss den Mandatären zur Kenntnis. Es fand eine Kassen und Belegprüfung statt. Es wurden keinerlei Beanstandungen und auch keinerlei Empfehlungen seitens des Prüfungsausschusses abgegeben. VzBgm. Karl Burkert dankt ausdrücklich den Mitarbeitern der Buchhaltung, die dieses erfreuliche Ergebnis des Prüfungsausschusses zu verantworten haben.

Über Antrag von Gemeinderat Martin Riemel wird der vorliegende Bericht des Prüfungsausschusses einstimmig durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

4.

Sanierung und Ausbau Museumsdepot, Ankauf eines Lagercontainers:
Frau GR Mag.^a Helene Schrolmberger stellt das Projekt Museumsdepot vor:

Das Retzer Museum wurde 1833 gegründet und zählt zu den ältesten Museen Österreichs. Die Sammlungsobjekte sind derzeit aufgeteilt auf unterschiedliche Räumlichkeiten, die der Gemeinde gehören, und die sich zum Teil (Feuchtigkeit, Staub, Klimaschwankungen) für die Aufbewahrung nicht eignen. Die alte Bibliothek auf dem Museumsgelände diente auch bisher als Depot, ist aber klimatisch ebenfalls völlig ungeeignet.

Das Land Niederösterreich gewährt im Rahmen des Pilotprojekts „Schätze ins Schaufenster – Museumsdepots in niederösterreichischen Regionalmuseen“ Subventionen von bis zu 50 % für die Sanierung und Sicherung der fachgerechten Lagerung – das war der Ausgangspunkt für die Konzeption eines Depotsanierungsprojekts.

Es soll durch die Sanierung bestehender Gebäude am Museumsgelände (Alte Bibliothek, sog. Gerstorfer-Wohnung und ehemaliges Lager Fa. Burkert, insgesamt knapp 200 m²) ein zentrales Depot beim Museum geschaffen und die langfristige fachgerechte Lagerung gesichert werden. Das Projekt besteht aus den baulichen Sanierungsmaßnahmen, der fachgerechten Depoteinrichtung und direkt sammlungsbezogenen Maßnahmen.

Das Projekt gliedert sich in zwei Phasen, die erste umfasst das Jahr 2013, die zweite das Jahr 2014 bis März 2015.

Von den Gesamtkosten von rund 101.000 für die erste Phase liegt vom Land eine Förderzusage von 50.000 Euro (für die Gemeinde als Fördernehmerin) und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur von knapp 35.000 (für den Museum Retz-Förderverein als Fördernehmer) vor. Die restliche Finanzierung kann durch die Stadtgemeinde in Form von Eigenleistungen des Bauhofs aufgebracht werden.

Für die nächste Projektphase werden bei beiden Fördergebern weitere Anträge eingereicht.

Gemeinderat Peter Soucek erscheint um 19:10 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

VzBgm. Karl Burkert ergänzt die Ausführungen von Frau Gemeinderätin Mag.^a Schrolmberger dahingehend, dass auch ein oder mehrere Lagercontainer für etwaige Zwischenlagerungen angeschafft werden könnten. Der Gemeinderat möge bis max. € 9.000,- ein diesbezügliches Pouvoir aussprechen.

Über Antrag von Gemeinderätin Mag.^a Helene Schrolmberger wird die oben dargestellte Vorgangsweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Liegenschaftsangelegenheiten:

a) Kaufvertrag mit Hr. Harald Üb , Haus Znaimerstraße 58

Nachdem nunmehr ein Teilungsplan durch das Vermessungsbüro DI Hofbauer hergestellt und ein Energieausweis seitens der EVN erstellt wurde, kann der durch das Notariat Mag. Harald Oppeck vorbereitete Kaufvertrag durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Kaufvertrag mit Hr. Harald Übl einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) Mietvertrag mit Hr. Michael Kern, Schmiedgasse 1

Herr Michael Kern aus Hadres hat um die Vermietung der Wohnung in der Schmiedgasse 1 im Ausmaß von 70 m² angesucht. Für Besichtigungszwecke wurde Herrn Kern der Wohnungsschlüssel überlassen. Ein Teil der Kautions wurde von ihm bereits hinterlegt. Grundsätzlich will Herr Kern lediglich bis Ende September diese Wohnung anmieten. Ein diesbezüglicher Mietvertrag soll über die Rechtsanwaltskanzlei Hübner erstellt werden.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Mietvertrag mit Hr. Michael Kern einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

c) Kaufantrag Gertrude und Ludwig Piccardi, Kleinhöflein, Grundstück vor Haus

Das Ehepaar Gertrude und Ludwig Piccardi, Waldrandweg 3, 1170 Wien, hat mit Schreiben vom 28.5.2013 um den Abverkauf eines Gemeindegrundstückes unmittelbar vor seiner Liegenschaft Klein Höflein, Am Spitz 12, Parz.Nr. 19/1 ersucht. Ortsvorsteher Johannes Graf befürwortet den Verkauf. Es handelt sich um eine Teilfläche von rund 61 m². Diese Fläche soll um den Preis von € 10,- pro m² verkauft werden. Die Kosten für die Erstellung eines Teilungsplanes bzw die Vertragserrichtungskosten gehen zu Lasten der Käufer.

Über Antrag von Antrag von Gemeinderat Ortsvorsteher Johannes Graf wird der Abverkauf an Frau Gertrude und Herrn Leopold Piccardi einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

d) Kaufantrag Hr. Helmut Kaskoun, Hofern, Vorgarten

Herr Helmut Kaskoun hat um Abverkauf einer Teilfläche der Parz. 583/1 im Ausmaß von ca. 70 m² ersucht. Er möchte diese Fläche als Vorgarten nutzen. Dieser Kaufantrag wurde durch den Stadtrat geprüft und einstimmig die Empfehlung abgegeben, dieses Grundstück nicht an Herrn Kaskoun zu verkaufen.

Über Antrag von Hr. VzBgm. Karl Burkert wird der Abverkauf der Grundstücksfläche einstimmig nicht durch den Gemeinderat genehmigt.

e) Pachtansuchen für Grundstück hinter Friedhof, Reinhard Gerstorfer

Herr Reinhard Gerstorfer möchte das von Herrn Gemeinderat Martin Riemel zurückgelassene Grundstück (Schreiben vom 23.5.2013) für Lagerzwecke pachten. Das

Grundstück befindet sich nördlich des Friedhofes. Herr Gerstorfer würde gerne diese Grundstücksfläche mit Herrn Schnabl, der die Nachbargrundstücke gepachtet hat, tauschen, sodass die besagte Pachtfläche gleich an den Gemeindelagerplatz anschließen würde und Herr Schnabl eine geschlossene Pachtfläche zur Bearbeitung hätte. Die von Herrn Martin Riemel bezahlte Pacht betrug € 35,- pro Jahr. Sie soll nun auf € 100,- angehoben werden.

Über Antrag von Gemeinderat Peter Schmidt wird die Neuverpachtung bzw. der Grundstückstausch einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

f) Bestandvertrag für Sendemast zwischen Kleinriedenthal und Kleinhöflein mit A1
Im Zuge des Breitband-Förderungsprojektes des Landes NÖ soll zwischen den Katastralgemeinden Kleinhöflein und Kleinriedenthal auf der Gemeindeparzelle GrSt.Nr.1488, KG Kleinhöflein, eine Telekommunikationsanlage bestehend aus dem System Technikeinheit und aus der Antennenanlage errichtet werden. Der Platzbedarf beträgt in Summe ca. 5,5 x 5,5 m. Von A1 wurde ein diesbezüglicher Bestandvertrag zwischen der Stadtgemeinde Retz und A1 Telekom Austria AG vorgelegt. Der Bestandvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und als Bestandentgelt wird ein jährlicher Pauschalbetrag von € 2.000,- mit Indexsicherung vereinbart.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird der Bestandvertrag einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

g) Kaufantrag Grundstück Obernalb, Fam. Sabau, Pulkau
Die Familie Ernestine und Joan Eigner-Sabau hat mit Schreiben vom 11.6.2013 um den Abverkauf der Parz. 2639/1, Gartengrundstück vor dem Haus Sonnleitenweg 14 ersucht. Der Gemeinderat möge diesem Abverkauf zustimmen. Der Kaufpreis soll € 10,- pro m² betragen. Sollten Vermessungsarbeiten anfallen, so gehen diese ebenso wie die Kosten der Vertragserrichtung zu Lasten der Käufer.

Über Antrag von Stadtrat Helmut Koch wird der Abverkauf der fraglichen Grundstücksfläche an die Familie Sabau einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

6.

Kindergartenbesuch in Obernalb, Antrag von Frau Karin Monschein:

Frau Karin Monschein hat mit Schreiben vom 30.4.2013 um die Unterbringung ihres Sohnes Michael im Kindergarten Obernalb ersucht. Dieses Ansuchen wurde ausführlich begründet und argumentiert.

Über Antrag von Stadtrat Reinhold Griebler wird der Kindergartenbesuch von Michael Monschein im Kindergarten Obernalb einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Friedhofsgebührenordnung: Anpassung der Beerdigungsgebühren:

Durch eine Kostenanpassung der Firma Pinggera müssen die unter § 4 der Friedhofsgebührenordnung angeführten Beerdigungsgebühren von Erdgrabstellen von € 445,- auf € 466,- angehoben werden. Demgemäß verändern sich auch die Enterdigungsgebühren, da die Enterdigungsgebühr das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr beträgt.

Die nachstehende Friedhofsgebührenordnung nach dem Nö Bestattungsgesetz 2007 soll in folgender Form durch den Gemeinderat genehmigt werden:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe in

RETZ
KLEINHÖFLEIN
KLEINRIEDENTHAL
OBERNALB
UNTERNALB

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) GRABSTELLENGEBÜHREN
- b) VERLÄNGERUNGSgebÜHREN
- c) BEERDIGUNGSgebÜHREN
- d) ENTERDIGUNGSgebÜHREN
- e) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DER AUFBAHRUNGSHALLE
- f) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG DES KÜHLRAUMES

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren bzw. auf 30 Jahre, erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für die:

1. Grabart des § 2, Z. 1, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)
Beerdigung bis zu zwei Leichen bzw. Urnen € 153,--
2. Grabart des § 2, Z. 2, der Friedhofsordnung (Reihen- Familiengräber)
Beerdigung bis zu vier Leichen bzw. Urnen € 270,--
Doppelgrab bis vier Leichen € 306,--
3. Grabart des § 2, Z. 3, der Friedhofsordnung
(Grüfte mit 30 Jahren Benützungsdauer)
 - a) zur Beisetzung bis zu 2 Leichen € 920,--
 - b) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 1.230,--
 - c) zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 1.840,--
 - d) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 2.450,--
 - e) zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 4.284,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren (für das Öffnen und Schließen der Grabstellen und der Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

1. Erdgrabstellen € 466,--
2. Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 833,--
3. Grüften € 672,--
4. Tieferlegungen bei Grüften zusätzlich € 221,--
5. Urnen in Erdgräbern € 221,--

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle und des Kühlraumes

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 16,-- |
| 1. Die Gebühr für die Benützung des Kühlraumes beträgt für jeden angefangenen Tag | € | 16,-- |

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird die Friedhofsgebührenordnung einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

8.

Hypo Noe Gruppe: Zinsanpassung bestehender Kreditverträge:

Die Hypo Noe Gruppe hat mit Schreiben vom 24.4.2013 eine Konditionenanpassung angekündigt. Der Kreditvertrag mit der Kreditkontonummer 0466-081701 soll per nächsten Zinsenfälligkeitstag auf 0,79 %Punkte erhöht werden. Die Kreditverträge mit den Kreditkontonummern 0452-101408, 0452-101602, 0452-101718 und 0466-047708 sollen per nächsten Zinsenfälligkeitstag auf 0,92 %Punkte angehoben werden.

Begründet wird diese Zinsanpassung mit der geänderten Finanzierungssituation, insbesondere den erhöhten Refinanzierungskosten und der aktuellen Veränderungen am Geld- und Kapitalmarkt.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert werden die angeführten Zinsanpassungen einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

9.

Ankauf Fahrzeug Kläranlage:

Stadtrat Helmut Koch verlässt um 19:25 Uhr den Sitzungssaal.

Das derzeitige Fahrzeug, das für die Kläranlage zur Verfügung steht, ist über zehn Jahre alt. Es handelt sich dabei um einen Fiat Cargo Doblo mit Dachgalerie und Anhängervorrichtung. Da dieses Fahrzeug aufgrund des Alters bereits hohe Reparaturkosten verursacht soll ein neues Fahrzeug angeschafft werden. Diesbezügliche erste Kostenvorschläge der Firma Auto Koch liegen bereits vor, sodass abschätzbar ist, dass mit Kosten von rund € 15.000,- für ein konventionelles Fahrzeug zu rechnen ist. Es wäre aber auch zu überlegen, ob nicht ein Elektrofahrzeug, das zwar in der Anschaffung auf rund € 20.000,- kommen würde, auf Sicht gesehen günstiger wäre.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird seitens des Gemeinderates dem Bürgermeister das Pouvoir erteilt, ein neues Fahrzeug für die Kläranlage im Wert von max. € 20.000,- anzukaufen.

Stadtrat Helmut Koch erscheint um 19:27 Uhr wieder im Sitzungssaal.

10.

Subventionsansuchen:

a) Stadtpfarre Retz-St. Stephan, Sanierung Pfarrkirche

Die Stadtpfarre Retz-St. Stephan hat mit Schreiben vom 6.6.2013 um finanzielle Unterstützung für die Sanierung der Stadtpfarrkirche St. Stephan angesucht. Dieses Projekt ist mit € 400.000,- budgetiert. Die Erzdiözese Wien trägt mit € 100.000,- zu den Kosten bei. Der Bund und das Land Nö jeweils mit € 40.000,-. Die restlichen Kosten in der Höhe von € 220.000,- hat die Pfarre aufzubringen.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird eine Förderung in Höhe von 10 %, das sind € 40.000,-, einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

b) DEV Unternalb, Neupflanzung von Bäumen

Der Dorferneuerungsverein Unternalb hat mit Schreiben vom 23.4.2013 um finanzielle Unterstützung betreffend die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern in Unternalb ersucht. Gemäß eines Offertes der Gärtnerei Übl sind dabei Kosten von rund € 1.650,- zu erwarten. Dazu wird festgehalten, dass die besagten Bäume bereits gesetzt wurden und damit dieses Förderansuchen verspätet eingebracht wurde. Grundsätzlich sind bei Unterstützungen seitens der Gemeinde, die Anträge vor dem jeweiligen Aktionsbeginn zu stellen. In diesem Fall wird, wie bereits in anderen Fällen in der Vergangenheit, die Gemeinde vor vollendete Tatsachen gestellt und erst hinterher um einen Finanzierungsbeitrag ersucht. Derartige Anträge sollen in Zukunft nicht mehr Berücksichtigung finden. Da in diesem Fall auch private Sponsorgelder eingesetzt wurden, sollten diese auch dem Gemeinderat bekanntgegeben werden.

Wortmeldung Stadträtin Mag.^a Susanne Metzger

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird eine Subvention in der Höhe von € 500,- einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

11.

Schutzzone Hauptplatz, Anbot DI Herbert Liske:

Unter Mitwirkung des Bundesdenkmalamtes besteht nunmehr die Möglichkeit, das charakteristische Ortsbild des Stadtzentrums von Retz durch die Ausweisung von „Schutzzonen“ für die Nachwelt zu erhalten. Ziel dieser Schutzzonenausweisung ist die Hintanhaltung strukturunverträglicher Bebauungen in diesem Bereich. Es soll dabei eine Klassifizierung der einzelnen Objekte im Untersuchungsbereich, das ist der Bereich zwischen Klosterbrücklweg und Wallstraße bzw. nördliche Roseggergasse bis südliche Windmühlgasse erfolgen. Das heißt, es wird zwischen den einzelnen Gebäuden in Ihrer Wichtigkeit und Schutzwürdigkeit unterschieden. Diese Arbeiten sollen grundsätzlich mit dem Bundesdenkmalamt gemeinsam abgewickelt werden. Dazu ist es auch notwendig die eine oder andere Informationsveranstaltung für die betroffenen Hauseigentümer abzuhalten. Herr DI Herbert Liske hat ein Anbot für die Unterstützung bei diesen Arbeiten abgegeben. Es beläuft sich zuzügl. MwSt. auf gesamt € 16.800,-. Für den Fall, dass auch seitens des Bundesdenkmalamtes die Einschaltung eines Ziviltechnikers erforderlich erscheint, soll das Angebot von Herrn DI Liske angenommen werden. Eine Förderung von 50 % dieser Kosten könnte über die Stadterneuerung erfolgen.

Wortmeldung Stadtrat Reinhold Griebler

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird die oben angeführte Vorgangsweise einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

12.

EVN Zusatzvereinbarung, Umstellung auf Pilzleuchten:

Die EVN AG hat mit Schreiben vom 24.5.2013 eine Zusatzvereinbarung zum bestehenden Lichtserviceübereinkommen. Zum Gegenstand hat die Vereinbarung die Umstellung von TLU-Kandelaberleuchten auf Pilzleuchten in folgenden Straßenzügen: Rupert Rockenbauerplatz, Poisgasse, Pfarrgasse, Krotzenburgerstraße, Gatterburgstraße, Sandweg, Kleinhöflein Kellertrift. Die Maßnahmen würden Kosten von rund € 37.862,40 inkl. USt. erfordern. Die Durchführung der gegenständigen Sanierungsmaßnahmen erfolgt aber im Rahmen des bestehenden Lichtserviceübereinkommens und somit ohne Zuzahlung der Gemeinde.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird einstimmig das Einverständnis des Gemeinderates dafür abgegeben.

13.

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten:

Aufgrund einiger Beschwerdefälle soll in der Großgemeinde eine gezielte Vertilgung der Ratten durchgeführt werden. Eine diesbezügliche Verordnung wurde seitens des

Gemeindeverbandes für die Abfallentsorgung in Hollabrunn für die Stadtgemeinde Retz vorbereitet.

Der Gemeinderat möge daher nachstehende Verordnung beschließen:

Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) *Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Retz angeordnet.*
- (2) *Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.*
- (3) *Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.*

§ 2 Vollzug der Rattenbekämpfung

- (1) *Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.*

- (2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 4 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 2

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob ein Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 3

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.
- (2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.
- (3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.
- (4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.
- (5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden..

- (2) *Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.*
- (3) *Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.*
- (4) *Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundenene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.*

§ 5 Kostentragung

- (1) *Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.*
- (2) *Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 25,00 festgesetzt.*
- (3) *Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 13,00.*
- (4) *Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 3, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen, werden je nach verbrauchtem Ködermaterial und aufgewendeter Arbeitszeit gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.*
- (5) *Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.*

§ 6 Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

- (1) *Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.*
- (2) *Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.*

(3) Die Wirksamkeit von nach § 6 erlassenen Bescheiden wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 7
Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Über Antrag von VzBgm. Karl Burkert wird die Verordnung einstimmig durch den Gemeinderat genehmigt.

Nichtöffentliche Sitzung:

14.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: